

Stabilität der Rechtsordnung sowie in dem Niveau der juristischen Bildung und Erziehung der Gesellschaft zum Ausdruck kommt"¹¹.

Die weitere Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft erfordert aktive sozialistische Persönlichkeiten. Damit das Strafverfahren die in ihm mitwirkenden und die von ihm angesprochenen Menschen im Sinne der Erziehung zu allseitig entwickelten sozialistischen Persönlichkeiten beeinflussen kann, haben die Regeln sozialistischer Menschenführung und sozialistischer Lebensweise ihren spezifischen Ausdruck auch in der Strafprozeßordnung gefunden. Die strafprozessualen Grundsätze, wie die mit sozialistischer Parteilichkeit und Wissenschaftlichkeit verbundene Feststellung der Wahrheit oder die Präsomtion der Unschuld oder der Grundsatz der Notwendigkeit einer differenzierten Mitwirkung der Werkstätigen am Strafverfahren und andere Grundsätze spiegeln die sozialistische Rechtskultur wider. Den strafprozessualen Grundsätzen sind somit Rechtsanschauungen der Arbeiterklasse und der mit ihr verbundenen Werkstätigen immanent.

Wie die Strafprozeßordnung insgesamt, so widerspiegeln und fixieren auch die einzelnen strafprozessualen Normen, die sich auf die gerichtliche Tätigkeit während der Hauptverhandlung beziehen, die sozialistische Rechtskultur. Daher sind die Anforderungen, die diese Normen an das Gericht stellen, zugleich rechtskulturelle Anforderungen. Das Gesetz regelt sowohl die Leitung der Hauptverhandlung als auch die einzelnen gerichtlichen Akte während der Hauptverhandlung so, daß das Gericht handelnd und entscheidend zu strikter Achtung der Würde des Menschen, zur Unvoreingenommenheit, zum unbeirrbareren Suchen nach der Wahrheit, zur angemessenen Heranziehung der Prozeßbeteiligten an die Lösung der Verfahrensaufgaben, zu rationeller Arbeitsweise angehalten wird. Die vom Gericht durchgeführte Hauptverhandlung kann also nur dann prozeßordnungsgemäß sein, wenn das Gericht auch die dem Gesetz innewohnende rechtskulturelle Konzeption verwirklicht. Daraus ergibt sich: Um das Auditorium auf die beste Weise im Sinne sozialistischer Persönlichkeitsbildung zu beeinflussen, muß das Gericht so sachkundig, parteilich und anschaulich vorgehen, daß die Wahrheit, Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit als Eigenschaften seiner Rechtsprechungstätigkeit für alle in der Hauptverhandlung Anwesenden leicht faßlich, fest einprägsam und überzeugend werden. Das Vermeiden weit-schweifiger Vernehmungen zur Person des Angeklagten, Ablehnen von Beweiserhebungen zu bereits geklärten Fragen, Nichtzulassen von Zwischenplädoyers hilft, die Hauptverhandlung auf das Wesentliche und Notwendige zu konzentrieren, sie übersichtlich und verständlich zu gestalten und so ihre Gesellschaftswirksamkeit zu erhöhen. Eine rationell gestaltete Hauptverhandlung ist das Ergebnis ihrer geistigen Durchdringung, ihrer planmäßigen Vorbereitung, Leitung und Durchführung. Insoweit ist die rationelle Gestaltung der Hauptverhandlung zugleich Ausdruck sozialistischer Rechtskultur. Große Bedeutung für die Kultur der Hauptverhandlung hat auch eine gepflegte Sprache des Gerichts. Sie muß klar und einprägsam sein. Daß Gericht muß mit seinen Worten genau die Gedanken

11 **Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts, Bd. 1, Berlin 1974, S. 86.**